

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kaufverträge der mscom IT Systems GmbH

1. Anwendungsbereich

mscom widerspricht der Geltung fremder Allgemeiner Geschäftsbedingungen. Es gelten für alle Kaufverträge - auch für alle weiteren Bestellungen, die der Kunde schriftlich, telefonisch, per E-Mail oder mündlich vornimmt - ausschließlich diese Lieferbedingungen, soweit keine individuell ausgehandelten Vereinbarungen getroffen werden.

2. Angebote und Termine

- 2.1 Soweit nichts anderes bei Vertragsschluß vereinbart ist, sind die Angebote von mscom im Hinblick auf Preis, Menge und Lieferzeit unverbindlich.
- 2.2 Da mscom die Ware nicht vorhält, sondern unmittelbar vom Hersteller oder Großhändler bezieht, erfolgen Angebote und Terminabsprachen von mscom immer unter dem Vorbehalt der richtigen, fehlerfreien und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Bei einem nicht von mscom zu vertretenden Leistungshindernis verschieben sich die Lieferfristen um maximal vier Wochen.
- 2.3 Erfolgen nach Vertragsschluß Änderungen, insbesondere neue Terminabsprachen, sind sie für mscom nur verbindlich, wenn sie durch den Geschäftsführer von mscom schriftlich bestätigt oder unmittelbar mit dem Geschäftsführer von mscom getroffen werden.

3. Preise und Versandkosten

Die Preise von mscom verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Hinzu kommen die Kosten für Lieferung und Versand.

4. Zahlungsweise

Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzüge zu zahlen.

5. Eigentumsvorbehalte

- 5.1 mscom behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.
- 5.2 Darüber hinaus behält sich mscom das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung sämtlicher mscom gegen den Kunden zustehenden Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vor. Das gilt auch dann, wenn einzelne Forderungen von mscom in laufende Rechnungen aufgenommen worden sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- 5.3 Wird die Ware mit anderen, mscom nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, daß die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so wird hiermit vereinbart, daß der Kunde mscom anteilmäßig das Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt für mscom das Alleineigentum oder Miteigentum. Soweit die gelieferte Ware vor Bezahlung durch den Kunden be- oder verarbeitet wird, erfolgt dies für mscom. Wird die Ware mit anderen, mscom nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt mscom das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 5.4 Die Ware darf bis zur vollständigen Bezahlung ohne schriftliche Zustimmung von mscom weder verpfändet noch sicherungsübereignet werden. Greifen Dritte auf die Ware zu, an der mscom sich das Eigentum vorbehalten haben, hat der Kunde mscom davon unverzüglich per Fax, E-Mail oder telefonisch zu informieren. Bei Vollstreckungsmaßnahmen ist der Gerichtsvollzieher darauf hinzuweisen, daß Dritteigentum besteht.
- 5.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist mscom berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn mscom dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

- 5.6 Soweit sich der Eigentumsvorbehalt auf Software bezieht, erlischt das Recht des Kunden zur Weiterverwendung der Software mit der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, unaufgefordert sämtliche von ihm angefertigte Programmkopien zu übergeben oder zu löschen und dies schriftlich zu bestätigen.

6. Werbeaussagen

Soweit die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes nicht vereinbart ist, gehören Eigenschaften, die aufgrund öffentlicher Äußerungen, insbesondere Werbeaussagen, von Herstellern, Importeuren und Werbeagenturen der gekauften Sache zugewiesen werden, nur dann zu ihrer Sollbeschaffenheit, wenn der Kunde nachweist, daß wir diese Äußerung kannten oder hätten kennen müssen und die Äußerung seine Kaufentscheidung beeinflußt hat und wir nicht nachweisen, daß die Äußerung bis Vertragsschluß in gleichwertiger Weise berichtigt wurde.

7. Mängelanzeige

Sollte die gelieferte Ware offensichtliche Mängel haben, ist dies innerhalb von drei Werktagen ab Erhalt der Ware durch den Kunden zu rügen. Beschädigungen an der Verpackung hat sich der Kunde von dem Transportunternehmen schriftlich bestätigen zu lassen. Andere Mängel sind nach der Entdeckung innerhalb von drei Werktagen zu rügen. Für die Rechtzeitigkeit der Mängelanzeige genügt die Absendung innerhalb der Frist, wenn sie mscom später zugeht. Geschieht dies nicht, stehen dem Kunden keine Ansprüche gegen mscom wegen dieser Mängel zu.

8. Nacherfüllung

- 8.1 Ist die von mscom gelieferte Ware mangelhaft und ist mscom zur Nacherfüllung verpflichtet, kann mscom nach seiner Wahl den Mangel an der gelieferten Sache beseitigen oder gegen Rückgabe der fehlerhaften Sache eine neue mangelfreie Sache liefern.
- 8.2 mscom kommt seiner Pflicht zur Nacherfüllung auch durch Lieferung der jeweils aktuellen Version der Software nach.

9. Verjährung der Mängelansprüche

Mängelansprüche gegen mscom verjähren in einem Jahr. Dies gilt nicht für den Fall schuldhafter Pflichtverletzungen, die zur Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit führen oder für grob fahrlässige Pflichtverletzungen.

10. Zurückbehaltung und Aufrechnung

Dem anderen Vertragsteil steht ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht nur zu, wenn der Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Das Recht des Kunden zur Leistungsverweigerung bis zur Bewirkung einer Leistung von mscom aus demselben Vertrag, wenn keine Vorleistungspflicht für den Kunden besteht, bleibt davon unberührt.

11. Verzögerungsschaden

Bei Verzug hat mscom einen Verzögerungsschaden nur bis zu 5% des vereinbarten Preises zu ersetzen, wenn mscom den Verzug lediglich leicht fahrlässig zu vertreten hat.

12. Haftung

12.1 mscom haftet nicht auf Schadenersatz wegen einer unwesentlichen Pflichtverletzung - gleich aus welchem Rechtsgrund - für entfernte - also nicht typischerweise entstehende - Sach- und Vermögensschäden, die mscom lediglich leicht fahrlässig zu vertreten hat.

12.2 Arbeitnehmer und sonstige Erfüllungsgehilfen von mscom haften persönlich ebenfalls nicht auf Schadenersatz wegen einer unwesentlichen Pflichtverletzung - gleich aus welchem Rechtsgrund - für entfernte - also nicht typischerweise entstehende - Sach- und Vermögensschäden, die sie lediglich leicht fahrlässig zu vertreten haben.

13. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Hamburg.